

Kassel, 26.04.2010

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP  
- 101.16.1572 -

### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel“, Entwurf vom 16.11.2009, wird beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner

den

### Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, B90/Grüne und FDP betr. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel, 101.16.1572, wird **zugestimmt**.

### ➤ **Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die dem Antrag von SPD, CDU, B90/Grünen und FDP beigefügte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird in den §§ 13, 14, 20, 20a, 20b, 20c, 20d und 35 gemäß der in der nachfolgenden Synopse rechts aufgeführten Fassung gegenüber der Vorlage des gemeinsamen Antrages geändert bzw. ergänzt:

<b>Gemeinsamer Antrag von SPD / CDU / B90Grüne / FDP</b>	<b>Änderungsantrag Kasseler Linke</b>
<b>§13 Fragestunde</b> (1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt üblicherweise mit einer Fragestunde. Sie dauert in der Regel 30 Minuten. (2) Jeder / jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie	<b>§ 13 Fragestunde</b> (1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt üblicherweise mit einer Fragestunde. Sie dauert in der Regel 40 Minuten. Die ersten 20 Minuten sind für Bürgerfragen vorgesehen, die restliche Zeit für Fragen der Stadtverordneten.

<p>darf nicht der Tagesordnungspunkte derselben Sitzung der Tagesordnung I betreffen.</p> <p>(3) Die Fragen sind dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Sie sind kurz zu halten.</p> <p>(4) Fragen, die nicht den Erfordernissen der Absätze (2) und (3) entsprechen, weist der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin zurück.</p> <p>(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller / der Fragestellerin, den Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der Fragesteller / die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang.</p> <p>(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers bzw. der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(7) § 20 Abs. 11 gilt entsprechend.</p> <p>...</p>	<p>(2) Fragen können von Bürgern wie von Stadtverordneten an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich gestellt werden. Die Fragen dürfen keine Gegenstände der Tagesordnung I derselben Sitzung betreffen.</p> <p>(3) <i>wird übernommen</i></p> <p>(4) <i>wird übernommen</i></p> <p>(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind auf Datenträgern zu protokollieren. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller / der Fragestellerin binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Aus der Stadtverordnetenversammlung können nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der Fragesteller / die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang.</p> <p>(6) <i>wird übernommen</i></p> <p>(7) <i>wird übernommen</i></p>
<p><b>§ 14 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Für einzelne Angelegenheiten kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.</p> <p>(3) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.</p>	<p><b>§ 14 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(1a) Die Aufnahme, Speicherung und Reproduktion der Sitzungen ist mit allen Medien der Kommunikationstechnik unter Wahrung der Sitzungsordnung erlaubt.</p> <p>(1b) Die Stadt Kassel kann hierdurch gewonnene Bild- und Tondaten über ihr Bürgerinformationssystem und andere eigene Kommunikationstechniken veröffentlichen und Dritten zur Veröffentlichung überlassen.</p> <p>(2) <i>wird übernommen</i></p> <p>(3) <i>wird übernommen</i></p>

<p><b>§ 20 Einbringung und Behandlung</b></p> <p>...</p> <p>(6) Bei Anfragen der Fraktionen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigefügt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist. In Ausschusssitzungen werden Berichte des Magistrats bzw. Antworten auf Anfragen auf Datenträgern protokolliert, wenn keine schriftliche Beantwortung vorliegt.</p> <p>....</p>	<p><b>§ 20 Einbringung und Behandlung</b></p> <p>...</p> <p>(6) Berichte des Magistrats und Antworten auf Anfragen der Stadtverordneten werden in den Ausschusssitzungen auf Datenträgern protokolliert, wenn keine schriftliche Beantwortung vorliegt. Diese werden Bestandteil des Sitzungsprotokolls.</p>
<p><b>§ 20 a Eingaben</b></p> <p>(1) Jeder Einwohner der Stadt Kassel kann allein oder mit anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung richten.</p> <p>(2) Eingaben müssen Angelegenheiten betreffen, für die eine Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung besteht.</p> <p>(3) Eingaben sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den / die Einsender/in und sein / ihr Anliegen erkennen lassen.</p>	<p><b>§ 20 a Eingaben</b></p> <p>(1) Jeder Einwohner der Stadt Kassel kann allein oder mit anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung richten. Bei gemeinsamen Eingaben soll ein/e Ansprechpartner/in benannt werden.</p> <p>(2) Eingaben sind zu allen Angelegenheiten der Stadt Kassel zulässig.</p> <p>(3) <i>wird übernommen</i></p>
<p>(4) Zulässige Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden vom / von der Stadtverordnetenvorsteher/in in den in der Sache zuständigen Fachausschuss überwiesen. Gleichzeitig werden die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie der Magistrat davon in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat wird um Stellungnahme zu der Angelegenheit innerhalb von 4 Wochen gebeten.</p> <p>(5) Dem/der Einsender/in ist vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist.</p> <p>(6) Beansprucht die Behandlung eine längere Zeit, so ist nach Ablauf von vier Monaten dem/der Einsender/in ein Zwischenbescheid zu geben.</p> <p>(7) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in weist unzulässige Eingaben zurück. Er kann sie ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten.</p> <p>(8) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin legt zu Beginn des Jahres der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Auflistung über Gegenstand</p>	<p><b>§ 20 b Verfahren bei Eingaben</b></p> <p>(1) Zulässige Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden vom / von der Stadtverordnetenvorsteher/in in den in der Sache zuständigen Fachausschuss überwiesen. Gleichzeitig werden die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie der Magistrat davon in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat wird um Stellungnahme zu dem Gegenstand der Eingabe innerhalb von 4 Wochen gebeten.</p> <p>(2) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bestimmt in rotierlicher Folge jeweils ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter/in. Dieser/s trägt die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Beratung der Eingabe zusammen, berichtet über deren Anliegen im Ausschuss und legt einen Beschlussvorschlag vor.</p> <p>(3) Der/die Einsender/in bzw. deren Ansprechpartner/in ist eine schriftliche Bestätigung über den Eingang ihrer Eingabe zu erteilen. Beansprucht die Behandlung der Eingabe eine längere Zeit, so ist nach Ablauf von 6 Wochen ein Zwischenbescheid zu geben.</p> <p>(4) Der/die Einsender/in bzw. deren Ansprechpartner/in sind zu der Sitzung</p>

<p>und die Beschlussfassung der behandelten Eingaben des Vorjahres vor.</p>	<p>des Ausschusses einzuladen, in der die Eingabe beraten werden soll. Ihnen ist zur Erläuterung Rederecht zu erteilen. Die Redezeit kann entsprechend § 22 beschränkt werden.</p> <p>(5) Berührt der Inhalt einer Eingabe besonders schutzwürdige Belange des/r Einsenders/in oder Dritter, soll entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 nicht-öffentlich beraten und entschieden werden.</p> <p>(6) Nach Beratung beschließt der jeweilige Ausschuss einen Vorschlag zur Behandlung der Eingabe in der Stadtverordnetenversammlung. Ein Beschlussvorschlag zur Nichtbefassung oder Ablehnung der Eingabe ist unter Angabe der dafür wesentlichen Gesichtspunkte kurz zu begründen.</p> <p>(7) Die Beschlussfassung über die Eingabe erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(8) Der/die Einsender/in bzw. deren Ansprechpartner/in sind zu der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuladen, in der über die Eingabe beschlossen werden soll.</p> <p>(9) Dem/der Einsender/in bzw. deren Ansprechpartner/in ist vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis die Eingabe erledigt worden ist.</p>
<p><b>§ 20 b Unzulässigkeit von Eingaben</b></p> <p>(1) Eingaben, die nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören, werden vom Stadtverordnetenvorsteher bzw. von der Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen.</p> <p>(2) Eingaben dürfen nicht eine bereits entschiedene Eingabe ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, dass die Bestimmungen auf denen die Frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.</p> <p>(3) Eingaben gegen städtische Entscheidungen sind unzulässig, wenn von möglichen Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht wird bzw. wurde, obwohl dies zumutbar ist oder gewesen wäre.</p> <p>(4) Eingaben dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleiches begehren.</p> <p>(5) Eingaben dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches</p>	<p><b>§ 20 c Unzulässigkeit von Eingaben</b></p> <p>(1) Eingaben ohne erkenntliches bzw. ernsthaftes Sachanliegen werden vom Stadtverordnetenvorsteher bzw. von der Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen. Das gleiche gilt für Eingaben, die keine Angelegenheit der Stadt Kassel betreffen; diese sind nach Möglichkeit an eine andere zuständige Stelle weiterzuleiten.</p> <p>(2) Eingaben dürfen keine bereits beschiedene Eingabe wiederholen, solange keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.</p> <p>(3) Beabsichtigt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine Eingabe als unzulässig zurückzuweisen, werden hierüber die Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten informiert. Gegen eine beabsichtigte Zurückweisung kann eine Fraktion den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat entscheidet mehrheitlich abschließend über die Zulässigkeit einer Eingabe.</p>

<p>Verfahren begehren.  <b>(6)</b> Eingaben dürfen keine Strafgesetze verletzen.</p>	<p>(4) Gestrichen  (5) Gestrichen  (6) Gestrichen</p>
	<p><b>§ 20 d Berichtspflicht</b>  Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in legt spätestens im II. Quartal des Folgejahres der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über den Gegenstand und das Ergebnis der Beschlussfassung der behandelten Eingaben des Vorjahres vor.</p>
<p><b>§ 35 Ordnung im Zuhörerraum</b>  ...  (3) Die Verteilung von Schriftstücken, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen mit Ausnahme der öffentlichen Medien im Sitzungssaal einschließlich des Zuhörerraumes sind ohne vorherige Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin unzulässig.</p>	<p><b>§ 35 Ordnung im Zuhörerraum</b>  ...  (3) Die Verteilung von Schriftstücken im Sitzungssaal einschließlich des Zuhörerraumes ist ohne vorherige Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin unzulässig.</p>

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, B90/Grüne und FDP betr. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel, 101.16.1572, wird **abgelehnt**.

Hendrik Jordan  
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk  
Schriftführerin